



HESSEN

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 | D-65021 Wiesbaden

Internationaler Schützenbund Bundesverband Deutschland e.V.
Herr Lukas Hürtgen
Josef-Weber-Str. 19
97261 Güntersleben

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Geschäftszeichen: 0005-II8-21i02-00003#2026-00034
Bearbeitung: Frau Fiege | Tel.: +49 (611) 353 1642 | Fax: (0611) 353 1120 | E-Mail: waffenrecht@innen.hessen.de
Erreichbarkeit: <https://innen.hessen.de/>
Ihre Nachricht: 04.07.2026

Datum: 11.08.2026

Erlaubnispflicht für Armbrüste

Sehr geehrter Herr Hürtgen,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. Juli 2026 zum waffenrechtlichen Umgang mit Armbrüsten.

Seit 2003 ist die Armbrust nach dem Waffengesetz (WaffG) ein den Schusswaffen gleichgestellter Gegenstand. Damit werden Armbrüste zunächst grundsätzlich von der Erlaubnispflicht des Gesetzes erfasst. Die Gleichstellung der Armbrüste mit den Waffen wird jedoch vom Gesetzgeber dadurch faktisch relativiert, dass diese von der für Schusswaffen grundsätzlich geltenden Erlaubnispflicht bezüglich des Erwerbs, des Besitzes und des Führens ausgenommen sind (Anlage 2 zum WaffG).

Gleichwohl entfalten Armbrüste aufgrund ihres Gefahrenpotentials und ihrer hohen Durchschlagskraft eine enorme Gefährlichkeit. Der erlaubnisfreie Erwerb und Besitz sowie das erlaubnisfreie Führen bergen ein hohes Missbrauchspotenzial. Dies betrifft insbesondere die missbräuchliche Verwendung zur Tötung von Tieren oder zur Begehung von Sachbeschädigung. Zudem kam es im Dezember 2024 im Schwalm-Eder-Kreis zu einer tödlichen Schussabgabe mit einer Armbrust auf eine Klinikmitarbeiterin. Festzustellen ist weiter, dass durch das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen als Extremisten eingestufte Personen regelmäßig den

Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

T: 0611 353 0
poststelle@innen.hessen.de
www.hessen.de



erlaubnisfreien und mengenmäßig nicht begrenzten Umgang mit Armbrüsten nutzen, um sich ein Waffenarsenal anzulegen.

Angesichts dieser Gefahren sollte geprüft werden, in welchem Umfang eine Einschränkung des Umgangs mit Armbrüsten erforderlich ist und in angemessener Weise umgesetzt werden könnte. Gegebenenfalls wäre auch zu eruieren, ob einzelne Erlaubnisvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 WaffG angepasst oder ausgenommen werden sollten.

Ihre Ausführungen werden wir bei unseren Stellungnahmen zur Evaluierung des Waffenrechts angemessen berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schaubach